

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 103 GO NRW**

**0.101**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 103 GO NRW  
vom 14.12.1995**

Die Stadt Herdecke übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung für die Stadt Wetter (Ruhr) die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ab 01.01.1996.

Von beiden Städten wird hierbei nachhaltig angestrebt, daß vom Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit den gesetzlichen Prüfungsaufgaben Mißstände und Fehlentwicklungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erkannt und dargelegt werden, um so insgesamt eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu erreichen.

Gleichzeitig sollen die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung gem. § 103 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen minimiert werden.

Demzufolge wird gem. §§ 1, 23 Abs. 2 S. 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NRW S. 362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Aufgaben**

- (1) Die Stadt Herdecke verpflichtet sich, durch das von ihr gem. § 102 GO eingerichtete Rechnungsprüfungsamt folgende Pflichtaufgaben für die Stadt Wetter (Ruhr) durchzuführen:
  1. die Prüfung der Rechnung,
  2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnungen,
  3. die dauernde Überwachung der Kassen der Beteiligten und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
  4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  5. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  6. die Prüfung von Vergaben,
  
- (2) Im Rahmen der personellen Ausstattung sind darüber hinaus folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. die Prüfung der Verwaltungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

## Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 103 GO NRW

### 0.101

---

2. die Prüfung von Zahlungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die betreffende Stadtkasse der Beteiligten. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Umfang der Visakontrolle festlegen.
  3. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
  4. die Prüfung der Betätigung der Städte als Gesellschafterinnen, Aktionärinnen oder Mitglieder in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts,
  5. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Städte bei einer Beteiligung, bei der Hingabe von Darlehen oder sonst vorbehalten haben,
  6. die Stellungnahme zu allen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu erlassenden Anordnungen und Vorschriften sowie, wenn es die Stadtdirektoren für notwendig erachten, auch die gutachtliche Stellungnahme zu geplanten Neuregelungen bzw. Änderungen in allen übrigen Verwaltungsbereichen.
- (3) Weitere Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO können durch Beschlüsse der Räte der Beteiligten übertragen werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach § 103 GO bleiben unberührt.

### § 2

#### Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Herdecke besteht zur Zeit aus dem Leiter und drei bestellten Prüfern/innen.  
Von der Stadt Wetter (Ruhr) werden die zwei bestellten Prüfer im Wege der Personalgestellung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Herdecke zugewiesen.  
Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Funktion der stellvertretenden Amtsleitung vom bisherigen stellv. Amtsleiter RPA Wetter wahrgenommen wird.
- (2) Bei einem Wechsel in der Amtsleitung soll Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.
- (3) Die beim Abschluß dieser Vereinbarung bestellten Prüfer/innen behalten diese Aufgaben bis auf weiteres bei; an ihrem personalrechtlichen Stand ändert sich nichts.  
Bei personellen Veränderungen einigen sich die Beteiligten über die Anzahl und die zu bestellenden Prüfer/innen; Ziel sollte möglichst eine Parität in der Anzahl der Bediensteten beider Beteiligten sein. Bei Höhergruppierungen / Beförderungen ist der jeweils andere Beteiligte anzuhören. Das gleiche gilt bei Abberufungen und Entlassungen.
- (4) Schreivarbeiten werden durch die Prüfer/innen selbst bzw. bei umfangreichen Arbeiten grundsätzlich von Mitarbeitern/innen der Beteiligten erledigt, für die sie anfallen.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist den Räten der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Stadt durchgeführt werden.
- (6) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 3 Durchführung der Aufgaben**

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt die jährlichen Prüfungspläne auf.
- (2) Die Prüfungspläne sind zu Beginn des Haushaltsjahres den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.
- (4) Die Berichte über die Prüfungen sind den betreffenden Beteiligten vorzulegen; über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind der Bürgermeister und der Rechnungsprüfungsausschuß der Beteiligten sowie bei Anwendung der GO NRW a.F. der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 4 Kostenausgleich**

- (1) Die persönlichen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Beteiligten (Stand 30.06. des Vorjahres) aufgeteilt und zum 1. Juli eines jeden Jahres abgerechnet.
- (2) Die sächlichen Kosten werden von den Beteiligten je zur Hälfte getragen. Ein Ausgleich der Sachkosten erfolgt insbesondere für notwendige Anschaffungen (z. B. Möbel, Hard- und Software). Sonstige Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
- (3) Bei Bedarf wird der Kostenausgleich neu verhandelt.

### **§ 5 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird frühestens mit Ablauf des der Kündigung folgenden Haushaltsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 2 Haushaltsjahren möglich; sie bedarf der Schriftform und ist an den anderen Beteiligten zu richten.

## Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 103 GO NRW

**0.101**

---

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

58300 Wetter (Ruhr), den 14.12.1995

58313 Herdecke, den 14.12.1995

Für die Stadt Wetter (Ruhr)

Für die Stadt Herdecke

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Diekmann

gez. Seitz

gez. Walkenhorst

gez. Lollert

Dr. Diekmann  
Stadtdirektor

Seitz  
Städt. Verw.Rat

Walkenhorst  
Stadtdirektor

Lollert  
Städt. Verw.Direktor

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 28.12.1995